



Datum der Veröffentlichung: 26. Juni 2025

Seite 1 von 2

Veröffentlichung Umweltüberwachungsbericht

für Wassergewinnungsanlagen nach § 10 Absatz 2 Nr. 4 Umweltinformationsgesetz (UIG)

Betreiber

Stadtwerke Lemgo GmbH

Standort

Lemgoer Mark

Anlagenbezeichnung

WW Lemgoer Mark

Datum der Überwachung

20. Mai 2025

Dauer der Überwachung [in Personenstunden angegeben]

Vor-Ort-Dauer: 3 Stunden

Dauer der Vor- und Nachbereitung: 2,5 Stunden

Gesamtdauer: 5,5 Stunden

Datum Prüfbericht / Niederschrift

12. Juni 2025

Aktenzeichen

54.04.04.66-013

Weitere beteiligte Behörden

Gesundheitsamt Kreis Lippe, untere Wasserbehörde Kreis Lippe

Überwachungsumfang

Angemeldete Überwachung mit dem Schwerpunkt auf:

- Entnahmeanlagen
- Rohwasserbeschaffenheit
- Einzugsgebiet / Wasserhaushalt
- Nebenbestimmungen Bescheid

Grundlage der Überwachung

- § 116 und § 50 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG)
- Zulassung des vorzeitigen Beginn Bezirksregierung Detmold vom 10. Dezember 2024, Aktenzeichen 54.01.07.66-013



Datum der Veröffentlichung: 26. Juni 2025

Seite 2 von 2

Ergebnis der Überwachung

☒ Es wurden keine Mängel festgestellt.

☐ Geringfügige Mängel:

[Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions-schreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]

☐ Erhebliche Mängel:

[Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.]

☐ Schwerwiegende Mängel:

[Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, gravierenden Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Absatz 3 Satz 2 Bundes-Immissions-schutzgesetz (BImSchG, § 22 Absatz 3 Deponieverordnung (DepV) oder § 9 Absatz 3 Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.]

Veranlasste Maßnahmen

Keine